listischen Landwirtschaft — (GBl. II Nr. 86 S. 733) erhält folgende Fassung:

"§ 28

(1) Wer als Verantwortlicher

- oder dieser a) vorsätzlich fahrlässig Durchführungsverordnung. einer Arbeitsschutzanordnung, Arbeitsschutzund einer Brandschutzanordnung. Arbeitseiner schutzinstruktion oder einer entsprechend Durchführungsverordnung erteilten dieser Auflage zuwiderhandelt
- Arbeitsschutzvorsätzlich b) einen inspektor, einen Inspektor der Technischen Überwachung. einen Beauftragten der die Hygiene Arbeitsoder der für die hygiene zuständigen Inspektionen oder den Bereichsarzt an der Erfüllung seiner Kontroll-Uberwachungspflichten und hindert

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

- (2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. aus Vorteilsstreben oder anderen. die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und geahndet oder Ordnungsstrafe worden ein größerer Schaden verursacht den oder hätte er verursacht werden könkann eine Ordnungsstrafe 1 000 M ausgesprochen werden.
- (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Arbeitsschutzinspektionen, den Leitern der Inspektionen der Technischen Überwachung und der Hygiene sowie den Leitern der für die Arbeitshygiene zuständigen Inspektionen.
- (4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten OWG (GBl. I Nr. 3 S. 101)."

62.

§ 13 der Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 (GBl. II Nr. 118 S. 927) erhält folgende Fassung:

"§ 13

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Qualitätsminderungen oder Verderb von Futtermitteln verschuldet, für deren

- Lagerung er verantwortlich ist, oder verdorbene oder gesundheitsschädliche Futtermittel in den Verkehr bringt
- b) anmeldepflichtige Futtermittel * vor Eintragung oder nach Löschung im Futtermittelregister herstellt oder in den Verkehr bringt
- c) die nach § 2 dieser Verordnung geforderten Angaben unrichtig macht oder ganz oder teilweise unterläßt oder Futtermittel entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 5 dieser Verordnung herstellt oder in den Verkehr bringt
- falsche Proben Untersuchung zur einsendet unrichtige Angaben über die Probenahme die Probenahme macht oder nicht ordnungsgemäß entsprechend gültigen Bestimmungen durchführt
- e) Futtermittel, die dem Staatlichen Futtermittelfonds zuzuführen sind, nicht zuführt oder Futtermittel aus dem Staatlichen Futtermittelfonds ausliefert oder deren Auslieferung veranlaßt, ohne daß ein berechtigter Anspruch vorliegt
- f) die Abrechnung der im Staatlichen Futtermittelfonds verwalteten Futtermittel nicht ordnungs- und termingemäß vornimmt oder eine von staatlichen Organen angeordnete Bestandserhebung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

- (2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen geahndet worden Ordnungsstrafe oder ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden könkann eine Ordnungsstrafe 1 000 M ausgesprochen werden.
- (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Hauptdirektor des VEB Kombinat Getreidewirtschaft.
- (4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 sind der Hauptdirektor des VEB Kombinat Getreidewirtschaft und die Direktoren der Betriebe des VEB Kombinat Getreidewirtschaft befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.
- (5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von